

Die zugrundeliegende Regelung der Tarifbestimmungen des HVV lautet wie folgt:

1.4.14 Umstellung von Abonnementkarten und ProfiCards auf elektronische Fahrscheine auf der HVV-Card

1.4.14.1 Vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Wertmarke bzw. der ProfiCard teilt der Kundenvertragspartner dem Fahrgast mit, dass für die Umstellung des Abonnements bzw. des ProfiCard-Vertragsverhältnisses auf die HVV-Card und deren Zusendung zuvor ein aktuelles Passbild bzw. ein Lichtbild ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen ist sowie mit welchem Verfahren dieses zu übermitteln ist.

Die Umstellung der Fahrtberechtigung des Fahrgastes auf die HVV-Card berührt die Laufzeit und die sonstigen Inhalte des Vertragsverhältnisses zum Fahrgast nicht. Die allgemeinen Kündigungsregelungen bleiben unberührt.

Der Kundenvertragspartner wird im Rahmen seiner Schreiben an den Fahrgast anlässlich der Umstellung auf die HVV-Card auf den Wortlaut der Regelungen dieses Abschnittes Ziffer 1.4.14 verweisen, insbesondere auf die fortdauernde Berechtigung zur Nutzung der HVV-Verkehrsmittel im Falle und unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.4.14.4.

1.4.14.2 Stellt der Fahrgast dem Kundenvertragspartner (KVP) das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige Passbild bzw. Lichtbild ähnlicher Qualität nicht zur Verfügung, so kann die Zusendung einer HVV-Card nicht erfolgen. Ebensovienig kann die Zusendung lediglich einer neuen Wertmarke über die vertraglich vereinbarte Abonnementslaufzeit erfolgen, in gleicher Weise ist die Zusendung einer hinsichtlich der vertraglichen Laufzeit neu ausgestellten ProfiCard ausgeschlossen.

1.4.14.3 Auch wenn der Fahrgast versäumt, dem Kundenvertragspartner (KVP) ein aktuelles Passbild bzw. ein Lichtbild ähnlicher Qualität zur Verfügung zu stellen, bleibt der Fahrgast zur Entrichtung der Entgelte aus dem bestehenden Abonnements- bzw. ProfiCard-Verhältnis verpflichtet.

1.4.14.4 Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Leistungen der HVV-Verkehrsunternehmen gilt in dem Fall gemäß vorstehend Ziffer 1.4.14.3 folgendes:

Wird der Fahrgast nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen Wertmarke bzw. nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der bisherigen ProfiCard durch das Prüfungspersonal des HVV-Verkehrsunternehmens festgestellt, **so gilt er trotz fehlender gültiger Wertmarke in seinem bisherigen Fahrtausweis bzw. trotz hinsichtlich der Gültigkeitsdauer abgelaufener bisheriger ProfiCard zur Fahrt in den HVV-Verkehrsmitteln als berechtigt**, wenn und soweit er nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erscheint, **dort festgestellt werden kann, dass er sämtliche Entgelte im** Rahmen seines bestehenden Vertragsverhältnisses auch nach Ablauf der ursprünglich maßgeblichen Gültigkeitsdauer der alten Wertmarke bzw. der bisherigen ProfiCard bis zum Tag seiner Feststellung durch das Prüfungspersonal **geleistet hat und er das für die Ausstellung der HVV-Card notwendige aktuelle Passbild bzw. Lichtbild ähnlicher Qualität zur Verfügung stellt**. Dem Fahrgast wird eine Abo-Startkarte ausgegeben.

1.4.14.5 **Unterlässt der Fahrgast auch nach einer Feststellung durch das Prüfungspersonal des HVV-Verkehrsunternehmens seine Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Umstellung auf die HVV-Card, so ist der Kundenvertragspartner zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.** (Auszug)



See overleaf for English version.

